



Die Annahmebedingungen für den Wertstoffhof Drewitz mit Schadstoffsammelstelle basieren auf dem aktuellen Abfall- und Genehmigungsrecht und der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam. Auf dem gesamten Gelände gilt die Betriebsordnung.

1. Grundsätzlich dürfen Abfälle nur aus der Stadt Potsdam angenommen werden. Für Kunden aus dem Umland wird bei Anlieferung kostenpflichtiger Abfälle zusätzlich ein Nutzungsentgelt fällig.
Für die Gemeinde Nuthetal (Bergholz-Rehrbrücke, Fahlhorst, Nudow, Philippsthal, Saarmund, Tremsdorf) entfällt das Nutzungsentgelt.
2. Auf direkte Anweisung unseres Auftraggebers, der Stadtverwaltung Potsdam, sind die Mitarbeiter/innen des Wertstoffhofes berechtigt und angehalten, von allen Anlieferern die Personalausweise zum Abgleich des Wohnortes zu kontrollieren. Zudem sind sie berechtigt den Namen und die Anschrift des Beförderers sowie das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges aufzunehmen, die Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind den Aushängen am Wertstoffhof zu entnehmen.
3. Bei der Anlieferung von Abfällen, bei denen der Anlieferer angibt, dies im Auftrag eines Dritten zu tun, hat der Anlieferer einen entsprechenden Nachweis (bei gewerblichen Abfällen: Auftrag mit Kundennummer, bei kommunalen Abfällen: Herkunftsnachweis z.B. Ausweiskopie, Sterbeurkunde oder Abfallgebührenbescheid) vorzulegen.
4. Die Preise für die Entsorgung kostenpflichtiger Abfälle sind entsprechend der aktuellen Preislisten zu zahlen.
5. Auf dem Wertstoffhof werden nur die nach den Annahmebedingungen zugelassene und behördlich genehmigte Abfälle angenommen. Die vollständige Deklaration der Abfälle obliegt den Mitarbeiter/innen des Wertstoffhofes.
6. Bei Fahrzeugen, wo der Abfall nicht vorsortiert oder eine Bewertung durch die Mitarbeiter des Wertstoffhof nicht erfolgen kann, haben die Mitarbeiter des Wertstoffhof das Recht, die Annahme des angelieferten Abfalls zu verweigern.
7. Die Abfallmengen werden bei Anlieferung durch eine/n Mitarbeiter/in des Wertstoffhofes auf Grundlage des Volumens ermittelt (ausgenommen Schadstoffe). Mengen > 0,5 m³ (außer Grünabfall) werden grundsätzlich verwogen. Teilladungen sind grundsätzlich nicht möglich.
8. Aus betrieblichen Gründen (z. B. Kapazitätsüberschreitung) kann es erforderlich sein, Kunden an andere Annahmestellen zu verweisen.
9. Abfälle, die auf dem Wertstoffhof angenommen werden, gehen in das Eigentum der STEP über. Es erfolgt kein Recht auf Rückgabe dieser Abfälle. Auch die Entnahme von in Behältern befindlichen Abfällen ist auf dem gesamten Betriebsgelände nicht gestattet.
10. Das Beladen mit Kompost ist auf dem Wertstoffhof Drewitz nur selbstständig und in kleineren Mengen möglich. Bei Bedarf größerer Mengen fahren Sie bitte zum Kompostierungsanlage Nedlitz oder nutzen Sie unser Lieferangebot und kontaktieren den STEP-Kundenservice.
11. Es gelten folgende Mengenbegrenzungen:

Grünabfall	bis 1 m ³ (größere Mengen werden auf der Kompostierungsanlage Nedlitz angenommen)
Künstliche Mineralfasern (KMF)	max. 5 m ³ (Dämmwolle grundsätzlich nur verpackt)
Dämmstyropor/-styrodur	max. 2 m ³
Teerpappe (ausschließlich aus dem Stadtgebiet Potsdam)	max. 0,2 m ³ unverpackt und verpackt max. 1 m ³ bei einer maximalen Kantenlänge von 1 m
Asbest; Asbestzementabfälle	max. 2 Tonnen ausschließlich verpackt (Asbesthinweis)
Elektroschrott	nur in haushaltsüblichen Mengen (größere Mengen nur nach telefonischer Anmeldung)

12. Für die Abfallarten „Gemischte Siedlungsabfälle“ und „Gemischte Bauabfälle“ gilt die maximale Kantenlänge von 1 m.

13. Sonderregelungen für die Schadstoffsammelstelle

13.1 Gewerbliche Sonderabfälle (Farbe, Öle etc.) können nur bis max. 500 kg pro angeliefert werden. Größere Mengen nur in Abstimmung mit dem Leiter der Schadstoffsammelstelle.

13.2 Aus Potsdam anliefernde Gewerbetreibende und andere Erzeuger von Abfällen, die nicht aus Haushalten stammen (im Weiteren Gewerbetreibende), die Inhaber eines Abfallausweises sind, können 500 kg Schadstoffe im Jahr kostenfrei abgeben. Der für das laufende Jahr bestätigte Abfallausweis ist dazu vorzulegen (siehe Kundeninformation für Gewerbebetriebe).
Dies gilt nicht für gefährliche Abfälle aus dem Baubereich (Asbestabfälle, Teer- und Dachpappen sowie für Dämmmaterialien aus Kunststoffen (z.B. Styropor) sowie künstlichen Mineralfasern (KMF). Hierfür gelten die Preislisten.

13.3 Gewerbetreibende aus Potsdam ohne Abfallausweis und alle Anlieferer aus dem Umland zahlen die Entsorgungskosten gemäß der Preisliste.

13.4 Schadstoffe sind generell verpackt anzuliefern. Ein Umfüllen ist ausgeschlossen. Flüssigkeiten werden nur in fest verschlossenen Gebinden angenommen. Für ein Anlieferungsgefäß gilt ein maximaler Fassungsraum von 60 Liter oder eine maximale Masse von 60 Kilogramm.

13.5 Bei der Abgabe von gefährlichen Bauabfällen (Asbest, KMF, Teerpappe, Dämmmaterialien) in ungeeigneter oder nicht verschleißbarer Verpackung wird ein Entgelt für eine von der STEP gestellte und den Anforderungen entsprechende Verpackung erhoben.

Dies gilt für:

1. Künstliche Mineralfasern (KMF): >20 kg
2. Teerpappe: > 100 kg
3. Asbest: > 10 kg
4. Dämmmaterial (Styropor): >0,5 m³

13.6 Das Abladen mit schwerem Gerät ist grundsätzlich möglich, kann aber auf Grund von schlechter Erreichbarkeit, falscher Verpackung oder aus sicherheitstechnischen Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Gewährleistung bei Schäden am Fahrzeug besteht nicht.

14. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallannahme sind die Anweisungen der Mitarbeiter/innen des Wertstoffhofes zu befolgen.

15. Besitzer von Elektroaltgeräten haben nach § 10 Absatz 1 und 2 ElektroG die Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, vor der Abgabe an der Sammelstelle vom Altgerät zerstörungsfrei zu trennen, sodass die Demontage und das Recycling nicht behindert und Brandrisiken minimiert werden.

Batteriebetriebene Altgeräten, deren Batterien nicht entnommen werden können, sind nach § 14 Absatz 1 Satz 2 ElektroG getrennt zu erfassen. Zudem ist der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten eigenverantwortlich.

16. Keine Annahme von Druckgasflaschen, Munition oder Munitionsteilen, Sprengstoffen, radioaktiven Stoffen, Feuerwerkskörpern, Signalleuchtmitteln, Tierkadavern und infektiösen Abfällen sowie Schlacken, Boden und Erdaushub.

Erläuterung der Abfälle

Abfallart	Beschreibung	kostenpflichtig (gemäß Preisliste)	Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV ¹
Altholz AI-AIII	unbehandeltes Bau- und Abbruchholz sowie Holz aus dem Innenbereich (Innentüren, Paneele)	kostenpflichtig	17 02 01, 20 01 38
Altholz AIV	Althölzer die im Garten- und Außenbereich verwendet und/oder mit Holzschutzmitteln behandelt wurden (Außentüren und Fenster ohne Glas, Zäune, Palisaden, Dachbalken, Dachlatten...)	kostenpflichtig	17 02 04*, 20 01 37*
Altmetall/Schrott	Metalle	-	20 01 40
Altreifen	von Motorrädern (nur breite), PKW, LKW, Traktoren oder Arbeitsgeräten; kostenpflichtig (Fahrradreifen usw. sind Restabfall)	kostenpflichtig	16 01 03
Alttextilien	Bekleidung und Schuhe für Altkleidersammlung	-	20 01 10
Asbestzementabfälle	Abfälle aus Abbruch- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden mit zementgebundenen Asbest (grundsätzlich verpackt anzuliefern, geeignete Transportsäcke können vorher auf dem Wertstoffhof erworben werden, siehe Kundeninformation Asbestzement)	kostenpflichtig	17 06 05*
Bauschutt	Gemische aus Beton und Ziegeln, ohne gefährliche Stoffe	kostenpflichtig	17 01 07
Baustyropor	Abfälle aus Styropor oder anderen geschäumten Kunststoffen, die als Dämmmaterial eingesetzt werden aus Abbruch- und Sanierungsarbeiten und Abfälle aus der Neuverlegung	kostenpflichtig	17 06 03* (mit FCKW, bunt) 17 06 04 (ohne FCKW, weiß oder mit Nachweis)
Brandabfälle	Abfälle aus der Beräumung von Brandereignissen in Haushalten oder vergleichbaren Orten	kostenpflichtig	17 09 03*
CD's	CD's unverpackt	-	07 02 13
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	Mineralfaserabfälle (Dämmwolle, Glasfaser) aus künstlichen mineralfasern (KMF) aus Abbruch- und Sanierungsarbeiten und Abfälle aus der Neuverlegung; Mineralfaserabfälle sind verpackt anzuliefern	kostenpflichtig	17 06 03*
Druckerpatronen	Toner, Tonerbehälter und Tintenpatronen für Drucker, Kopierer etc.	-	16 02 13*
Elektroaltgeräte	Elektronik- und Elektroaltgeräte aus Haushalten und Kleingewerbe nach ElektroG	-	20 01 23* 20 01 35*
Flachglas	Fensterglas etc.	kostenpflichtig	20 01 02
Fliesen und Keramik	Fliesen, Sanitärkeramik etc.	kostenpflichtig	17 01 03
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Baustellenübliche Abfälle unsortiert (ohne Schadstoffe wie Teer, Asbest, Öl)	kostenpflichtig	17 09 04

Abfallart	Beschreibung	kostenpflichtig (gemäß Preisliste)	Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV¹
Gemischte Siedlungsabfälle	Werden auch als Restabfall, Restmüll, Hausmüll bezeichnet; übliche Abfälle der täglichen Lebensführung, Aktenordner, kleine Gebrauchsgegenstände (Geschirr, Vasen usw.), Renovierungsreste (Tapete, Abdeckfolie, Malerflies usw.), Musik- und Videokassetten, Schallplatten	kostenpflichtig	20 03 01
Gipsabfälle	Baustoffe auf Gipsbasis	kostenpflichtig	17 08 02
Glas	Weiß-, Braun- und Grünglas, Flaschen und Konservengläser (keine Gebrauchsgegenstände aus Glas oder Scheiben)	-	20 01 02
Grünabfälle	Strauch- und Baumschnitt bis 12 cm Durchmesser, Gartenabfälle, Rasenschnitt und Laub	kostenpflichtig	20 02 01
KMF	Siehe Dämmmaterial	kostenpflichtig	17 06 03*
LVP	Gemischte Verpackungen aus Kunststoff (Gelbe Tonne)	-	15 01 06
Medizinische Abfälle (nicht infektiös)	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) und spitze Gegenstände (z.B. Spritzen) in bruchsicheren Behältern	kostenpflichtig	18 01 01 18 01 04
PPK	Verpackungen aus Papier und Pappe	-	15 01 01
Restabfall	Siehe Gemischte Siedlungsabfälle	kostenpflichtig	20 03 01
Schadstoffe	Abfälle, die umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z.B. Altfarben und Lacke, Lösungsmittel, Möbel- und Autopflegemittel, Reinigungsmittel, Batterien, Feuerlöscher, Leuchtstoffröhren, Spraydosen, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel und Altmedikamente)	siehe Punkt 9	unterschiedliche Nummern mit *
Sperrmüll	Haushaltsübliche Gegenstände die aufgrund ihrer Größe nicht in die Restabfalltonne passen (Groß- und Kleinmöbel, Matratzen, Polstermöbel, Teppichböden, Fußbodenbelege, Laminat, Sportgeräte, Planschbecken...)	für Potsdamer Haushalte kostenfrei	20 03 07
Teer-/Dachpappe	Dachpappen- und Bitumenbahnen sowie Wellbitumenplatten aus Abbruch- und Sanierungsarbeiten und Abfälle aus der Neuverlegung; möglichst verpackt anzuliefern	kostenpflichtig	17 03 03*